## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1187/87 DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

## zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1060/87 der Kommission (3) wird bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035772 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1060/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1987, S. 36.